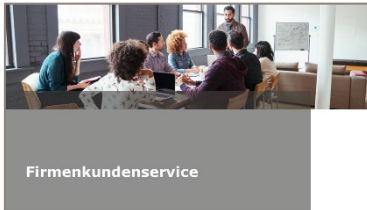
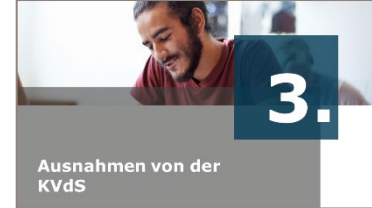




Sozialversicherung – Studierende richtig beurteilen

Fachinformation für
Firmenkunden 2025

Agenda





1.

Krankenversicherung der Studierenden

Krankenversicherung der Studierenden – KVdS

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V:

Versicherungspflichtig sind Personen, die an staatlichen/staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, an ...

Universitäten

Fach-
hochschulen

Kunst-
hochschulen

Verwaltungs-
hochschulen

Theologischen/
Pädagogischen
Hochschulen

Hinweis | Studierende sind auch solche mit Wohnort in Deutschland an einer EU-ausländischen Hochschule/Fachhochschule.

Von der KVdS ausgeschlossene Studierende

Teilnehmer von Studienkollegs, studienvorbereitenden Sprachkursen und sonstigen Vorbereitungskursen (Propädeutika) und **Gasthörer** ≠ Studierende i.S.d. KVdS.

Doktoranden, Promotionsstudierende

Hochschulabschluss vorhanden, Promotionsstudium i.d.R. **nicht** mehr wissenschaftliche **Ausbildung** => keine Verlängerung der KVdS.

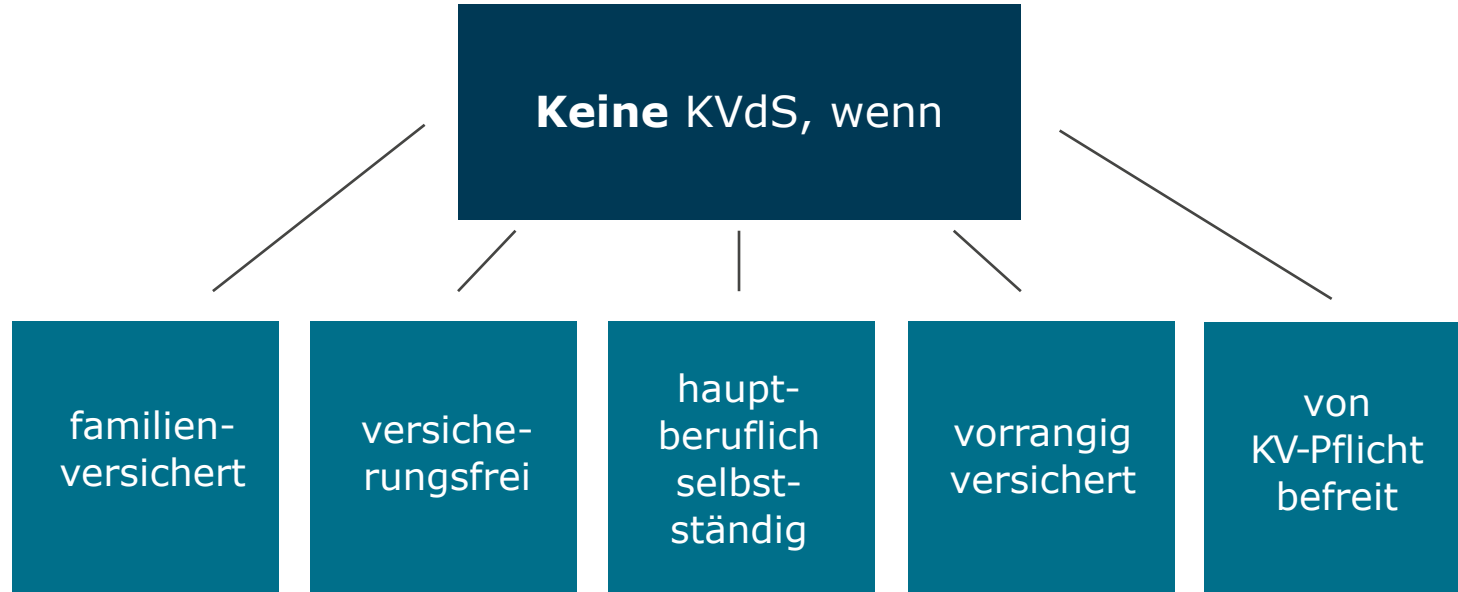
Hinweis | Keine Versicherungspflicht in der KVdS

Teilnehmer an dualen Studiengängen

- Theoretisches Studium und praktische Ausbildung miteinander verzahnt
 - Gleichstellung der Teilnehmer mit Auszubildenden während gesamten Studiums (egal, ob Praxis- oder Studienphase)
- ➔ keine Versicherung in der KVdS, Studenten-Meldeverfahren ist dennoch durchzuführen

Hinweis | Versicherungspflicht in KV, PV, RV und ALV als Berufsauszubildende

Ausnahmen von der KVdS



KVdS – Beginn und Ende

Beginn

Semesterbeginn, frühestens Einschreibung/Rückmeldung

Ende (Grundsatz)

- Ablauf des Semesters, für das Studierender zuletzt eingeschrieben/zurückgemeldet
- Bei Einschreibung/Rückmeldung innerhalb 1 Monats nach Ende des letzten Semesters
=> KVdS bleibt bestehen

Hinweis | Hochschulsemester: 1.4. bis 30.9. und 1.10. bis 31.3.
Fachhochschulsemester: 1.3. bis 31.8. und 1.9. bis 28./29.2.

Beginn der Versicherungspflicht

Beispiele

Beispiel 1	
Semesterbeginn	1.10.2025
Tag der Einschreibung	15.8.2025
Beginn der KVdS	1.10.2025

Beispiel 2	
Semesterbeginn	1.10.2025
Tag der Einschreibung	18.11.2025
Beginn der KVdS	18.11.2025

Ende der KVdS – Altersgrenze

KVdS max. bis Ende des Semesters, in dem 30. Lebensjahr vollendet

- Überschreiten dieser Altershöchstgrenze nur durch Hinderungsgründe, die **vor Erreichen dieser Grenze** vorgelegen haben.

Hinweis | Verlängerung KVdS über 30. Lebensjahr hinaus = Einzelfallentscheidung der Krankenkasse. Studierende müssen Nachweise vorhalten.

Beitragszahlung

Zusammensetzung des monatl. Beitrags	bis 23 Jahre oder ab 23 Jahre <u>mit</u> Kind	ab 23 Jahre <u>ohne</u> Kind
KV, gesetzlich	87,38 EUR	87,38 EUR
ZB TK	20,95 EUR	20,95 EUR
PV	30,78 EUR	35,91 EUR
Gesamtbeitrag	139,11 EUR	144,24 EUR

Hinweis | Eltern von mehreren Kindern, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben/hätten, zahlen weniger PV-Beiträge. Der Beitragsabschlag beträgt ab dem 2. Kind je Kind 0,25 % (max. 1 %).



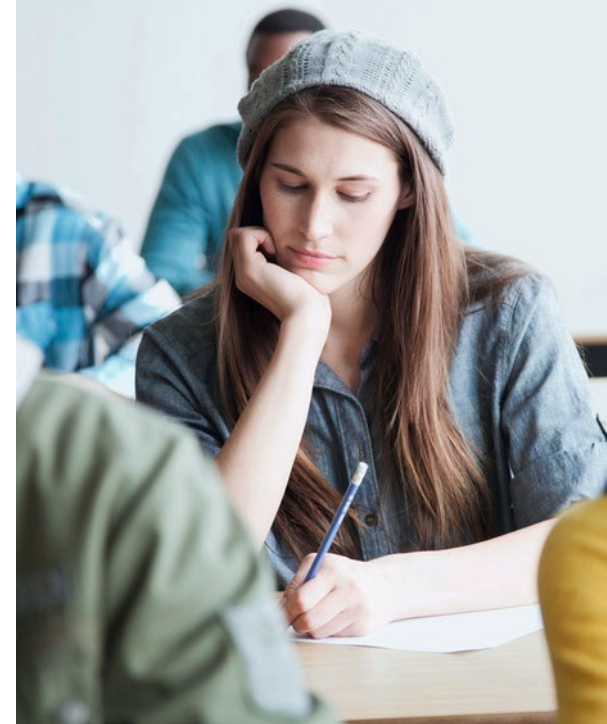
KVdS und Familienversicherung

KVdS und Familienversicherung

Grundsatz

Studierende sind nicht versicherungspflichtig,
wenn sie nach § 10 SGB V **familienversichert** sind.

Von allen Studierenden in Deutschland sind ca. 50 %
familienversichert.



Familienversicherung – Ausschlusstatbestände

Die Familienversicherung ist **nicht** möglich, wenn der Studierende

- seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt **nicht** im Inland hat,
- aufgrund einer Beschäftigung, Arbeitslosigkeit oder Rente versicherungspflichtig ist,
- freiwillig gesetzlich krankenversichert ist,
- versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
- hauptberuflich selbstständig ist oder
- ein **monatliches Einkommen von mehr als 535 EUR* bzw. 556 EUR**** hat.

* Wert für 2025: Nicht zum Einkommen zählen Werbungskosten – auch Werbungskostenpauschale 1.230 EUR p.a. –, Abschreibungen, Sparerpauschbeträge, Eltern-, Kinder- und Wohngeld sowie BAföG. Kann bei Minijobs nur abgezogen werden, wenn diese nicht pauschal, sondern individuell besteuert werden.

** Geringfügigkeitsgrenze seit 1.1.2025. Wird kein Minijob ausgeübt gilt die Einkommensgrenze von 535 EUR.

Familienversicherung – Kinder

Familienversichert sind **Kinder** und Kindeskindern von Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse.

Ausnahmen

Familienversicherung ist **ausgeschlossen**, wenn mit Kind verwandter Ehegatte/Lebenspartner des Mitglieds

- nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse (PKV-Versicherte) ist,
- ein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig mtl. 1/12 der JAEG (2025: 6.150 bzw. 5.512,50 EUR) übersteigt und
- dieses regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist.



Familienversicherung – Kinder – Altersgrenzen

Kinder sind familienversichert

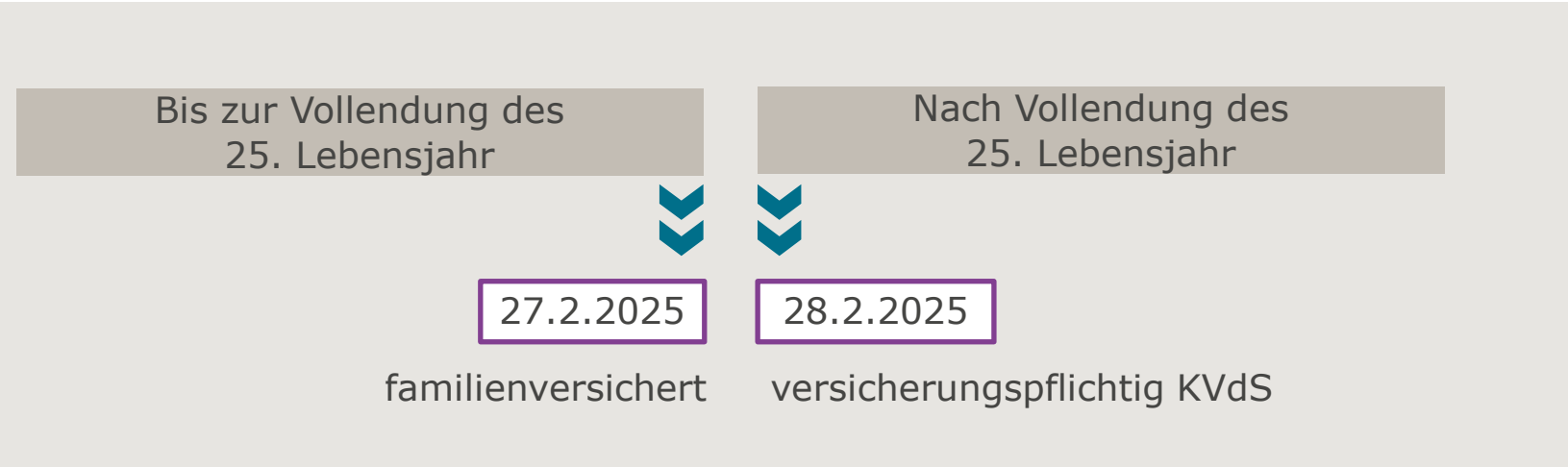
1. bis Vollendung 18. Lebensjahr,
2. bis Vollendung 23. Lebensjahr, wenn nicht erwerbstätig,
3. bis Vollendung **25. Lebensjahr**, wenn **in Schul- oder Berufsausbildung** oder in Freiwilligendienst (ggf. mit Verlängerung für Dauer Ausbildungsunterbrechung durch Dienst)*,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als Menschen mit Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, indem das Kind nach Nr. 1, 2 oder 3 versichert war.

* Wird Studium während Familienversicherung beendet, besteht diese bis Ende des Prüfungssemesters fort, längstens bis Vollendung 25. Lebensjahr. Maßgeblich ist der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Ende Familienversicherung – Beginn KVdS

Beispiel

- Studierender vollendet 25. Lebensjahr am 27.2.2025



Familienversicherung – Ehegatten/Lebenspartner – Ausnahmen

Familienversicherung kommt nicht zustande, wenn

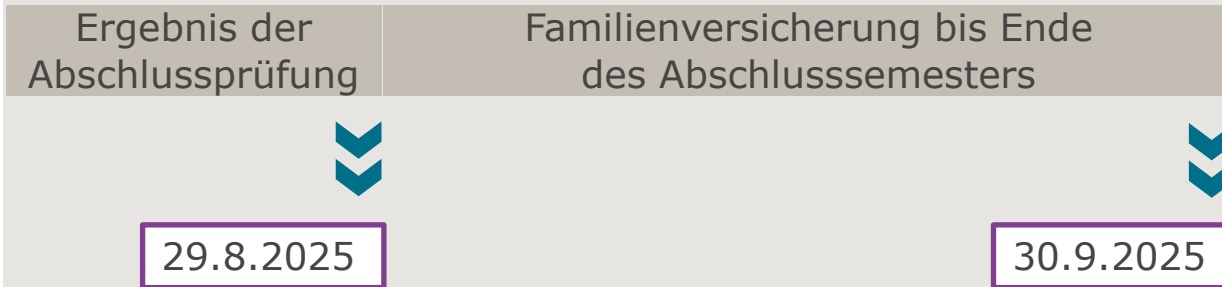
- Ehegatte,
- Lebenspartner,
- Kinder sowie
- Kinder von familienversicherten Kindern
 - **versicherungsfrei** (z.B. Beamte) oder
 - von der **Versicherungspflicht befreit** sind.



Studienabschluss – Ende Familienversicherung

Beispiel

- Studierender schließt im Sommersemester 2025 Studium ab.
Bestehen der Abschlussprüfung wird ihm am 29.8.2025 mitgeteilt.
- Studierender ist bis zum Ende des Sommersemesters (30.9.2025) familienversichert (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V), soweit auch die weiteren Voraussetzungen vorliegen.





3.

Ausnahmen von der KVdS

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind

- Beschäftigte mit JAE über JAEG (2025 = 73.800 bzw. 66.150 EUR),
- Beamte, Richter, Soldaten und weitere Personen mit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge,
- Beschäftigte in anerkannten Religionsgemeinschaften,
- Lehrer an Privatschulen mit Ansprüchen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sowie diese Personen im Ruhestand,
- Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen,
- Personen, die nach dem Krankheitsfürsorgesystem der EG bei Krankheit geschützt sind.

Versicherungsfreiheit gilt auch für Studierende, die gleichzeitig diesen Personenkreisen zuzuordnen sind.

Hauptberuflich selbstständige Tätigkeit

Studierende sind **nicht** versicherungspflichtig, wenn sie hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind.

Beispiel

Ein Studierender ist selbstständig tätig (22 Stunden/Woche). Gewinn (3.000 EUR/Monat) aus dieser Tätigkeit = einzige Einnahmequelle.

Studierender ist hauptberuflich selbstständig tätig => KVdS oder FamV nicht möglich, ggf. freiwillige Mitgliedschaft

Vorrangversicherungen

KVdS ist ausgeschlossen, wenn Studierender **aus bestimmten anderen gesetzlichen Gründen KV-pflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 – 8 und 11 – 12 SGB V), z. B.

- als Arbeitnehmer, als Bezieher von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld für Erwerbsfähige,
- als Landwirt, als Künstler oder Publizist,
- in einer Einrichtung der Jugendhilfe zur Befähigung für eine Erwerbstätigkeit,
- als Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, als Mensch mit Behinderung in einer anerkannten Werkstätte,
- als Rentner (z. B. Waisenrente).

Hinweis | Studierende werden in einer Beschäftigung nicht KV-, PV- und ALV-pflichtig, wenn sie Werkstudierende (also z. B. während des Semesters an nicht mehr als 20 Stunden/Woche beschäftigt) sind.

Vorrangversicherungen

Beispiel Rentner

- Ein Waisenrentner immatrikuliert sich für das Sommersemester 2025.
- Versicherungspflicht in der KVdR*. Keine Versicherungspflicht in KVdS, da sie gegenüber KVdR grds. nachrangig ist.

Rentner

Beginn des Studiums

KVdR



Der Studierende bleibt in der KVdR*.

1.4.2025

*Nur, wenn Rente beitragsfrei, ansonsten KVdS vorrangig.

Erhalt der Mitgliedschaft nach § 192 SGB V

KVdS ist ausgeschlossen, solange Mitgliedschaft aus den folgenden Gründen erhalten bleibt:

- Versicherungspflichtiger in rechtmäßigem Arbeitskampf
- Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Elterngeld, Kurzarbeitergeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld/Krankengeld der Sozialen Entschädigung bzw. der Soldatenentschädigung während medizinischer Rehabilitation
- während Dauer der Elternzeit

Beispiel

Alleinerziehende Mutter seit 14.3.2023 für drei Jahre in Elternzeit,
Studienaufnahme am 1.4.2025

Bisherige Mitgliedschaft bleibt erhalten, KVdS nachrangig

Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch Aufnahme des Studiums in der KVdS versicherungspflichtig wird, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Antragstellung*



Nachweis einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall gegenüber der Krankenkasse

* Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei Krankenkasse gestellt werden.

Befreiung von der Versicherungspflicht – Antrag und Wirkung

Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der KVdS bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu stellen

Befreiung wirkt

- vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen,
- sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf Antragstellung folgt.

Hinweis | Befreiung wirkt für gesamte Studiendauer und kann **nicht** widerrufen werden. Sie wirkt nicht über die Dauer des Studiums hinaus.



Elektronisches Studenten- Meldeverfahren

Start des Verfahrens

- Verfahren für alle **verpflichtend**
- Keine Bestandsmeldungen für Studierende, die zuvor papierhaft gemeldet wurden. Elektronische Meldepflicht startet dann erst beim nächsten meldepflichtigen Tatbestand.
- Gilt für **alle** gesetzlich krankenversicherten Studierenden (familienversichert, pflichtversichert oder freiwillig gesetzlich versichert).
Nicht gesetzlich Versicherte | Meldung der Krankenkasse über Versicherungsstatus („es liegt keine Versicherung vor“), keine weiteren Meldungen.
- **Teilnahme am elektronischen Studenten-Meldeverfahren** erfordert gesonderte Absendernummer der Hochschule (von ITSG vergeben).

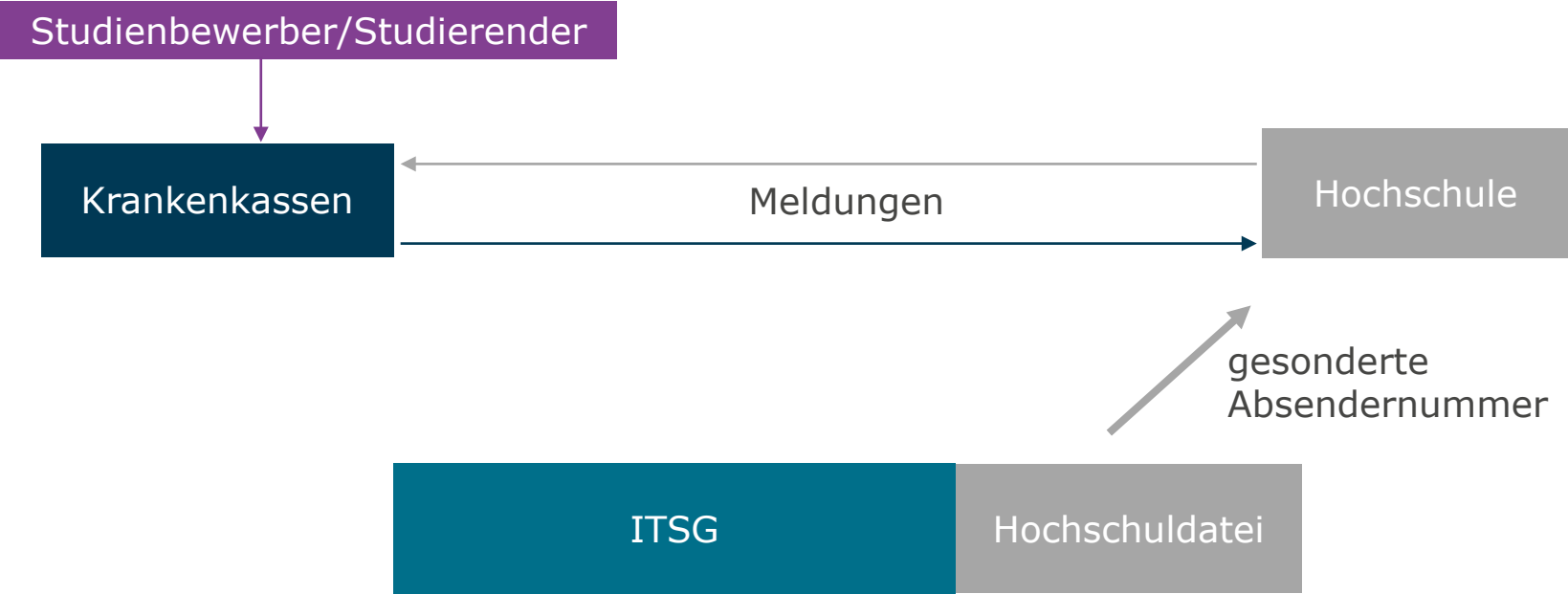
Hinweis | Betriebsnummer der Hochschulen (als Arbeitgeber) für elektronisches Studenten-Meldeverfahren nicht relevant.

Elektronisches Studenten-Meldeverfahren – Meldegründe

- Meldungen der **Krankenkassen** (Meldegründe):
 - Versicherungsstatus (10)
 - Beginn der Versicherung bei Krankenkassenwechsel (11)
 - Verzug mit der Zahlung der KVdS-Beiträge (12), Begleichung rückständiger Beiträge (13)

- Meldungen der **Hochschulen** (Meldegründe):
 - Beginn des Studiums und Tag der Einschreibung (20)
 - Ende des Studiums; Ablauf des Semesters, in dem oder mit Wirkung zu dessen Ablauf der Studierende exmatrikuliert wurde (30)
 - Ablauf des Semesters, das der Aufnahme eines Promotionsstudiums unmittelbar vorangeht (30)

Elektronisches Studenten-Meldeverfahren



Elektronisches Studenten-Meldeverfahren – Ablaufplan Regelfall

1. Studienbewerber bittet die TK um Meldung des Versicherungsstatus' (Meldegrund 10) an die Hochschulen, bei denen sie sich beworben haben.
2. Die TK übermittelt die Meldungen über den Versicherungsstatus an diese Hochschulen.
3. Die Hochschule, bei der letztendlich die Immatrikulation erfolgt, meldet diese der TK (Meldegrund 20)

Hinweis | Wenn keine Besonderheiten (Krankenkassenwechsel, Promotion, Zahlungsschwierigkeiten o.ä.), erfolgt nächste Meldung erst wieder zum Ende des Studiums.

Elektronische Meldung – Versicherungsstatus

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse Erkennbar aus der Stammdatendatei der ITSG
Absender der Meldung	Betriebsnummer Annahmestelle der Krankenkasse Erkennbar aus der Stammdatendatei
Empfänger der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden; Erkennbar aus der Hochschuldatei
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule Erkennbar aus der Hochschuldatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift (nur, wenn keine KVNR), Geburtsdatum
KV-Nummer	Angabe, sofern gesetzlich krankenversichert
Fachliche Angaben	
Meldegrund	10 - Versicherungsstatus
Versicherungsstatus	Folgende Angaben sind möglich: 1 = Es liegt eine Versicherung vor. 2 = Es liegt keine Versicherung vor.

Elektronische Meldung – Beginn des Studiums

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden Erkennbar aus der Hochschuldatei
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Stammdatendatei
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse Erkennbar aus der Stammdatendatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Anschrift (nur, wenn keine KVNR), Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	20 – Beginn des Studiums
Beginn des Semesters	z. B. 1.4.2025
Tag der Einschreibung	z. B. 15.4.2025

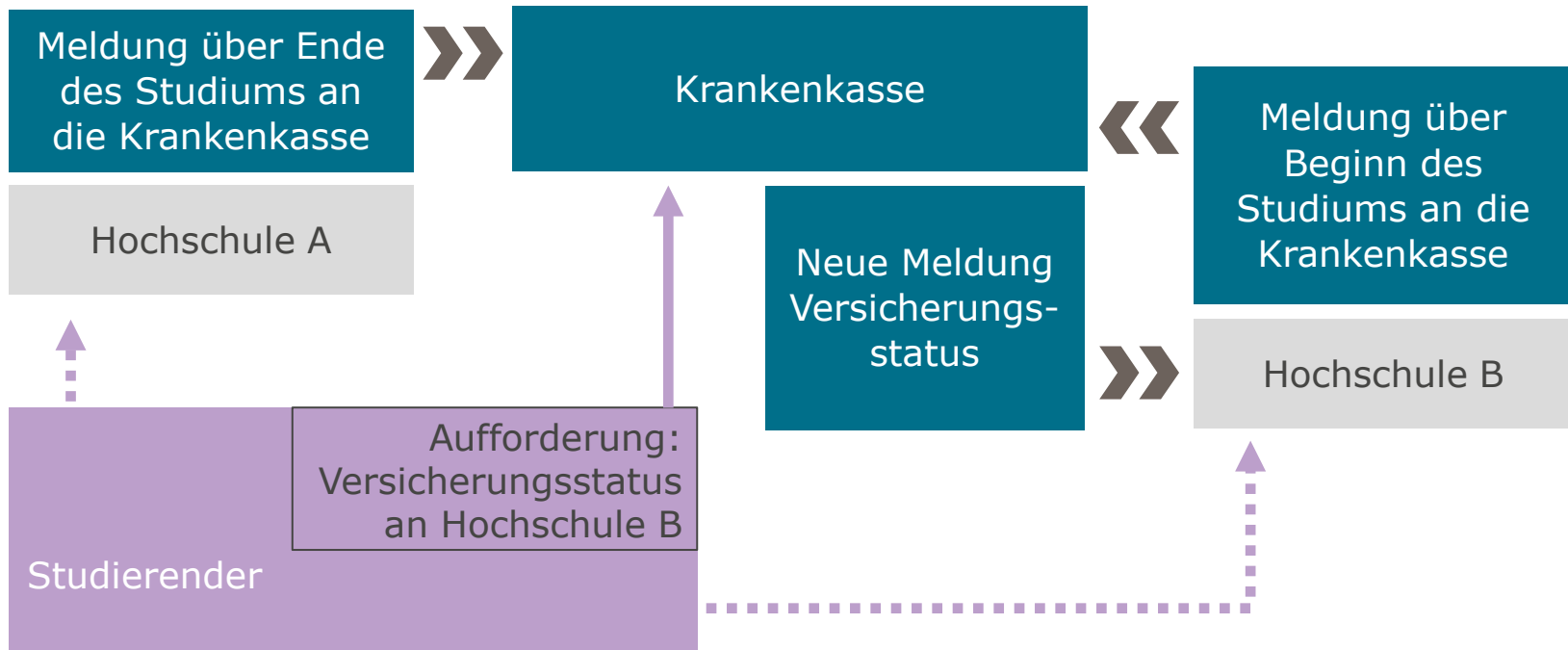
Elektronische Meldung – Ende des Studiums/ Exmatrikulation

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden Erkennbar aus der Hochschuldatei
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Stammdatendatei
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse Erkennbar aus der Stammdatendatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	30 – Ende des Studiums
Ablauf des Semesters, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde	z. B. 31.3.2025
Tag der Exmatrikulation	z. B. 15.2.2025 (nur abzugeben, wenn Exmatrikulation vor Semesterende)

Elektronische Meldung – Ende des Studiums/ Beginn Promotion

Angaben zur Kommunikation	Erläuterungen zur Angabe
Hochschule	Gesonderte Absendernummer der Hochschule
Absender der Meldung	Gesonderte Absendernummer der Hochschule oder gesonderte Absendernummer des Rechenzentrums/der Abrechnungsstelle, sofern vorhanden. Erkennbar aus der Hochschuldatei
Empfänger der Meldung	Betriebsnummer der Annahmestelle Erkennbar aus der Stammdatendatei
Krankenkasse	Betriebsnummer Krankenkasse Erkennbar aus der Stammdatendatei
Angaben zu Studierenden	
Persönliche Angaben	Name, Geburtsdatum
KV-Nummer	
Fachliche Angaben	
Meldegrund	30 – Ende des Studiums
Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule endet	z.B. 31.3.2025
Tag der Exmatrikulation	z.B. 15.2.2025 (nur anzugeben, wenn Exmatrikulation vor Semesterende)

Meldungen bei Wechsel der Hochschule



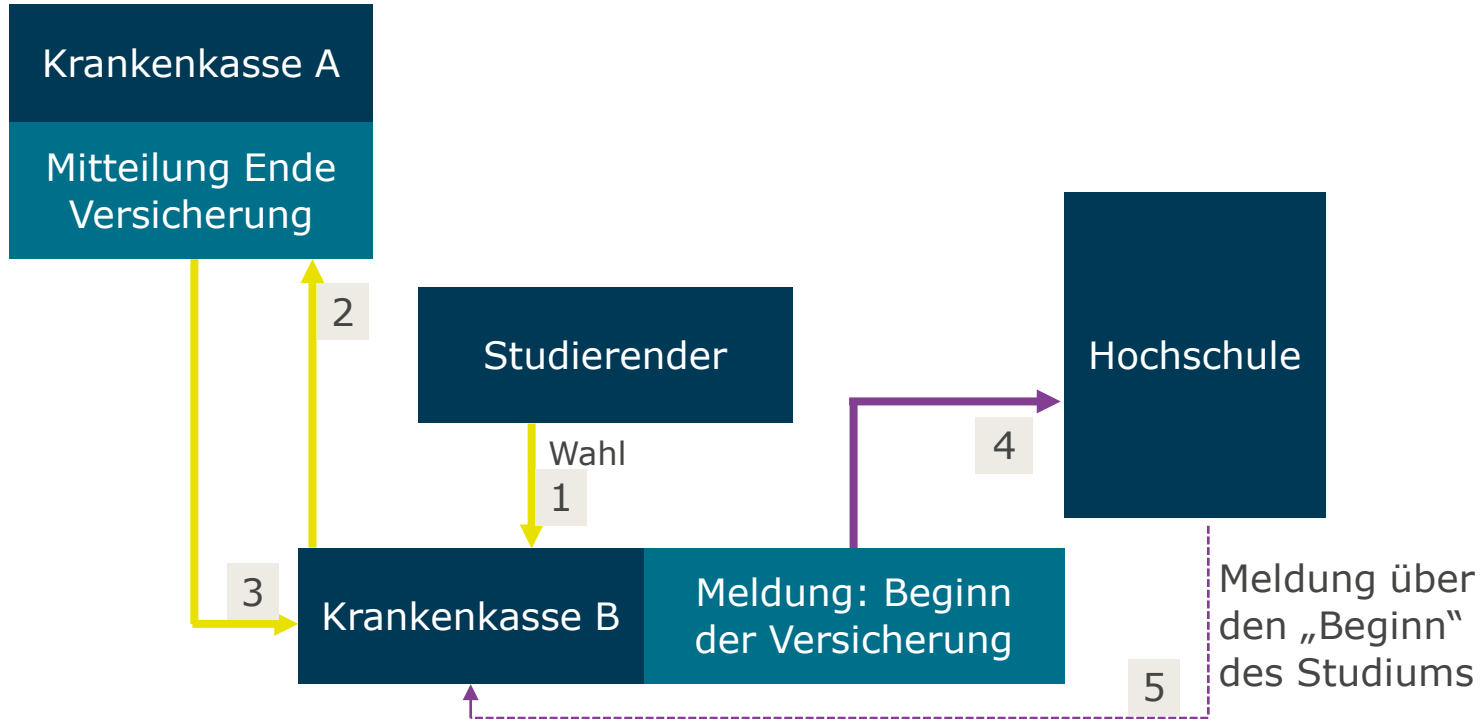
Krankenkassenwahl der Studierenden

Wechseln Studierende ihre Krankenkasse, löst der Wechsel einen Meldedialog aus zwischen

- der aufnehmenden Krankenkasse und
- der Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben ist.

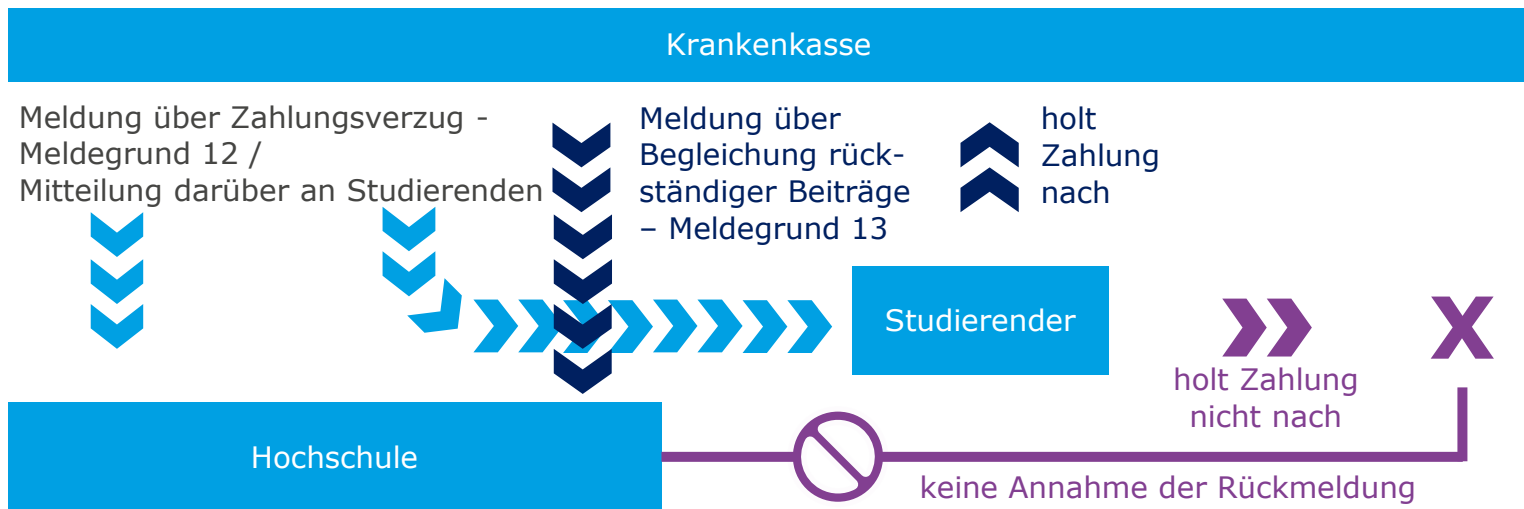
Hinweis | Eine Abmeldung durch die abgebende Krankenkasse an die Hochschule erfolgt nicht.

Meldungen bei Krankenkassenwechsel



Zahlungsverzug eines KVdS-Mitglieds – Meldeweg

§ 199a Abs. 5 SGB V



Stornierung von elektronischen Meldungen

- Irrtümlich oder fälschlicherweise abgegebene Meldungen sind zu stornieren.
- Ggf. ist – nach der Stornierung – eine korrigierte Meldung abzugeben. Die **Reihenfolge ist bei elektronischen Meldungen wichtig**, da die korrigierte Meldung bei den Krankenkassen sonst nicht verarbeitet werden kann. Stornierung und Neumeldung können aber direkt hintereinander erfolgen.
- Es ist grundsätzlich nicht zulässig, eine bereits abgegebene Meldung ohne vorherige Stornierung nochmals zu melden.
- Bei Stornierung einer bereits übermittelten Meldung ist die Meldung mit den ursprünglich übermittelten Daten sowie dem „Stornokennzeichen = J/j“ in der aktuellen Version zu übermitteln.

Sonderfälle

- Welche Meldungen sind zu erstellen, wenn der Studierende zeitgleich bei mehr als einer Hochschule eingeschrieben ist?
 - ➔ Das Meldeverfahren ist mit beiden Hochschulen durchzuführen.
- Wie klärt man Zweifelsfälle oder Fragen in Einzelfällen?
 - ➔ Eine Klärung kann nur außerhalb des Meldeverfahrens erfolgen (z. B. wenn eine Meldung „13 – Begleichung der rückständigen Beiträge“ eingeht, der angegebene Versicherte aber nicht zu den eingeschriebenen Studierenden gehört).
- Wie ist mit Meldungen „10 – Versicherungsstatus“ umzugehen, wenn keine Einschreibung/Immatrikulation erfolgt?
 - ➔ Eine Rücksendung/Rückmeldung an die Krankenkasse ist nicht erforderlich (z. B. bei Personen, die sich bei mehreren Hochschulen beworben haben). Diese Daten werden von den Hochschulen gelöscht.

Ausnahmen vom elektronischen Meldeverfahren

Fehlende Hochschuleigenschaft | Fehlt staatlichen Anerkennung als Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes (z. B. bei Akademien) => elektr. Studenten-Meldeverfahren ausgeschlossen. Regelmäßig **keine** gesonderte Absendernummer durch ITSG (Vorauswahl).

Studienvorbereitende Sprachkurse, Studienkollegs, Gasthörer | Regelmäßig keine Hochschulausbildung im klassischen Sinne => kein elektr. Studenten-Meldeverfahren



5.

Krankenversicherung ausländischer Studierender

Anspruch auf Sachleistungen nach EU-Recht

Ein Anspruch auf Sachleistungen in den folgenden Ländern besteht für Studierende aus den folgenden Staaten:

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EW*: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Vereinigtes Königreich: aufgrund des Handels- und Kooperationsabkommen zwischen EU und UK gelten die Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 weiterhin.

* Europäischer Wirtschaftsraum

Anspruch auf Sachleistungen nach zwischenstaatlichem Recht

Außerhalb des Geltungsbereiches der EG-Verordnung 883/2004:

Land	Anspruchsbescheinigung
Bosnien und Herzegowina	BH 6
Montenegro	DE/MNE 111
Nordmazedonien	D/RM 111
Serbien	DE 111 SRB
Tunesien	A/TN 11
Türkei	A/T 11

Anspruch auf Sachleistungen nach EU-Recht – Voraussetzungen

Ausländische Studierende

- haben **Lebensmittelpunkt (weiterhin) in einem anderen EU-/EWR-Staat, im Vereinigten Königreich oder in der Schweiz**,
- kommen lediglich **vorübergehend und zum Studium** nach Deutschland,
- üben in Deutschland **keine Erwerbstätigkeit** aus,
- haben während des Studiums in Deutschland **Anspruch auf Leistungen** ggü. zuständigem Träger ihres Wohnstaates.

Hinweis | Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung in Deutschland ist ausnahmsweise unschädlich, wenn Studierende ihren regulären Wohnort in Dänemark, Luxemburg oder Österreich haben. Gilt auch für Praktikanten, die Arbeitsentgelt erhalten.

KV ausländischer Studierender aus dem vertragslosen Ausland

Haben ausländische Studierende keinen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit

- aus EU-/EWR-Recht oder
 - aus zwischenstaatlichen Abkommen,
- besteht **Versicherungspflicht in der KVdS**,
- sofern keine weiteren Ausschlussstatbestände vorliegen (Überschreiten von Lebensaltersgrenze, Arbeitnehmereigenschaft, Befreiung).



Studierende aus dem Ausland in Deutschland

Ausländischer Studierender kommt für **ein/mehrere Semester** zum Studium nach Deutschland.

	Wohnsitz in EU, EWR, VK, Schweiz	Wohnsitz in sonstigem Ausland mit SV-Abkommen einschl. Sachleistungsanspruch bei Krankheit	Wohnsitz in sonstigem Ausland ohne Sachleistungsanspruch bei Krankheit
Sachleistungsanspruch bei Krankheit JA	In D keine Versicherungspflicht in der KVdS (EU-Recht)	In D keine Versicherungspflicht in der KVdS (SV-Abkommen)	
Sachleistungsanspruch bei Krankheit NEIN	Versicherungspflicht in der KVdS*	Versicherungspflicht in der KVdS*	Versicherungspflicht in der KVdS*

* Sofern keine Vorrangversicherung besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausgesprochen wurde.

Promovenden aus dem Ausland in Deutschland

Ein ausländischer Studierender kommt für ein **Promotionsstudium** nach Deutschland.

Wohnsitz in EU, EWR, VK, Schweiz

Wohnsitz in sonstigem Ausland

In Deutschland besteht keine Versicherungspflicht in der KVdS, wenn die Anfertigung der Dissertation erst nach Abschluss eines Hochschulstudiums erfolgt.

Ist die Promotion hingegen Bestandteil der regulären Hochschulausbildung (die Anfertigung der Dissertation erfolgt dabei noch **vor** Abschluss des Master- oder Diplomstudiengangs oder des Staatsexamens), wird die Versicherungspflicht in der KVdS **nicht** ausgeschlossen.

Teilnehmer an Studienkollegs, Sprachkursen und sonstigen Propädeutika

Teilnehmer an Studienkollegs, studienvorbereitenden Sprachkursen oder sonstigen Vorbereitungskursen (sog. Propädeutika) gelten **nicht** als Studierender i.S.d. KVdS.

Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme eine Einschreibung an staatlicher/staatlich anerkannter Hochschule erforderlich ist.

Voraussetzung für Aufenthalt in Deutschland:

- **Länder der EU** | Ausreichende Existenzmittel und ausreichender KV-Schutz (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU)
- **Andere Länder als die der EU** | Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis), wird nur erteilt, wenn Lebensunterhalt für Zeit des Aufenthalts in Deutschland gesichert ist, „einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes“ (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz)

Studierende aus außervertraglichem Ausland, virtuelles Studium

- Studierende mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im außervertraglichen Ausland, die ein Studium an einer Hochschule oder an einer Fernuniversität in Deutschland als **reines Online-Studium ohne Präsenzpflicht** in Deutschland absolvieren, sind von der KVdS ausgeschlossen.

Studierende aus außervertraglichem Ausland, spätere Einreise

- Wird das Studium zunächst virtuell im außervertraglichen Ausland absolviert und erfolgt die Einreise nach Deutschland erst im Laufe des Semesters, beginnt die Versicherungs- und Beitragspflicht in der KVdS mit dem **Tag der Einschreibung**.
- Ist das Studium **nicht** ausschließlich als Online-Studium ausgelegt und erfolgt die Einreise und Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu einem späteren Semester, tritt die KVdS erst mit Beginn **des Semesters der Einreise** ein.
- Die KVdS endet mit dem Ende der Präsenzveranstaltungen und der Rückkehr des Studierenden ins außervertragliche Ausland.



6.

Krankenversicherung deutscher Studierender im Ausland

Studium deutscher Studierender im Ausland und KVdS

Halten sich deutsche Studierende, die grds. versicherungspflichtig in der KVdS sind, zum Zweck des Studiums vorübergehend im Ausland auf, sind sie



KVdS-pflichtig,
wenn weiter an deutscher
Hochschule eingeschriebe.,



KVdS-pflichtig,
wenn nicht an deutscher,
aber an staatlichen/staatlich
anerkannter Hochschule in
EU-/EWR-Staat, VK oder
Schweiz eingeschrieben.



nicht KVdS-pflichtig,
wenn ausschließlich an
anderer ausländischer
Hochschule eingeschrieben.

Hinweis | Bezüglich VK gilt Handels- und Kooperationsabkommen(1.5.2021 in Kraft),
Regelungen: Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 beachten!
Sachverhalte, vor dem 1.1.2021 begonnen → Austrittsabkommen

Studium deutscher Studierender im Ausland und KVdS – Beispiel

- Luis Groß, wohnhaft in Deutschland,
 - 4. Semester Geschichte an deutscher Uni,
 - TK-versichert in KVdS,
 - möchte nächstes Semester in einem Abkommensstaat studieren,
 - bleibt weiterhin in Deutschland immatrikuliert.
-
- Immatrikulation während Auslandssemester an der deutschen Universität => KVdS bei TK bleibt bestehen.
 - TK stellt einen Anspruchsnachweis für vorübergehenden Aufenthalt im Abkommensstaat zur Verfügung.



Studium deutscher Studierender im Ausland und Familienversicherung

- Halten sich deutsche Studierende, die **familienversichert** sind, zum Zweck des Studiums vorübergehend im Ausland auf, sind sie bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen durchgehend familienversichert, wenn nach Abschluss des Studiums eine Rückkehr nach Deutschland beabsichtigt ist.
- Die Leistungsansprüche bei Krankheit richten sich nach dem jeweiligen über- bzw. zwischenstaatlichen Recht.

Studium deutscher Studierender im Ausland und freiwillige Versicherung in der GKV

- **Freiwillige Versicherung** in der GKV besteht während Auslandsaufenthalts grds. fort.
- Leistungsansprüche bei Krankheit richten sich nach jeweiligem über- bzw. zwischenstaatlichen Recht.
- Bestehen während eines Auslandsaufenthalts keine Leistungsansprüche, kann eine freiwillige Versicherung ggf. zu günstigeren Beiträgen als Anwartschaftsversicherung fortgesetzt werden. In der KVdS besteht hingegen nicht die Möglichkeit einer Anwartschaftsversicherung.

Hinweis | Sollen Leistungsansprüche für Familienangehörige im Inland erhalten bleiben, kommt die Anwartschaftsversicherung **nicht** in Betracht.

Studium deutscher Studierender im Ausland

Deutscher Studierender (Wohnsitz, Lebensmittelpunkt in Deutschland) geht für ein/mehrere Semester zum Studium ins Ausland.

	EU, EWR,VK, Schweiz	Sonstiges Ausland mit SV-Abkommen einschließlich Sachleistungsanspruch bei Krankheit	Sonstiges Ausland ohne Sachleistungsanspruch bei Krankheit
bisher KVdS	KVdS	KVdS, wenn weiter in D eingeschrieben	KVdS, wenn weiter in D eingeschrieben
bisher familien- versichert	familienversichert, wenn Voraussetzungen erfüllt		
bisher freiwillig versichert	freiwillig versichert	freiwillig versichert	freiwillig versichert (ggf. Anwartschaftsversicherung)
Hinweis zu Leistungs- ansprüchen	EU-Recht	nach zwischenstaatlichem Recht	keine; private Auslands-KV empfohlen



Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de



Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion


Firmenkunden

Vertieftes SV-Wissen und Downloads

Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um ihre Themen.



Das SV-Meldeportal

Schon auf das SV-Meldeportal umgestiegen? Bei uns finden Sie alle wichtigen Infos und Arbeitshilfen - gebündelt an einer Stelle.



Alles Wichtige für Arbeitgeber zur eAU

Seit 1. Januar 2023 gilt der neue eAU-Datenabruf auch für Arbeitgeber. Auf unserer Seite finden Sie alles, was Sie für einen guten Start ins Datenaustauschverfahren brauchen.



Webinare für Arbeitgeber

Mit unseren Webinaren bieten wir Ihnen einen schnellen Überblick über verschiedene Themen und helfen Ihnen dabei, alles zu verstehen.

Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff

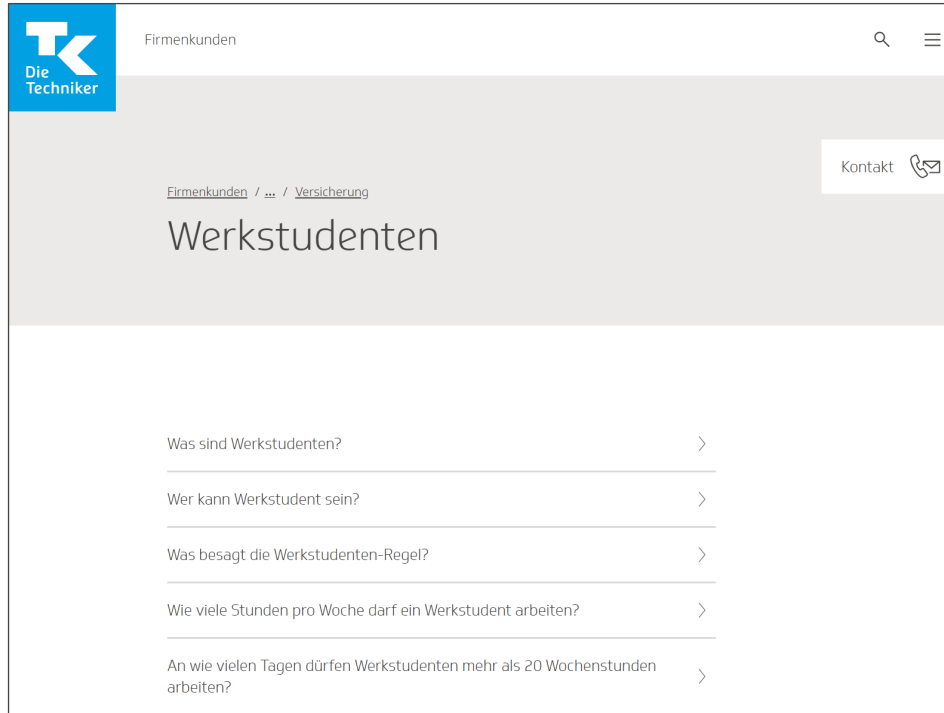
Die häufigsten Fragen

Wie erteile ich ein Lastschriftmandat?	>	Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann?	>
Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2?	>	Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2023?	>
Wie können Arbeitgeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern?	>	Wie erhalte ich Mitgliedsbescheinigungen für meine Mitarbeiter?	>

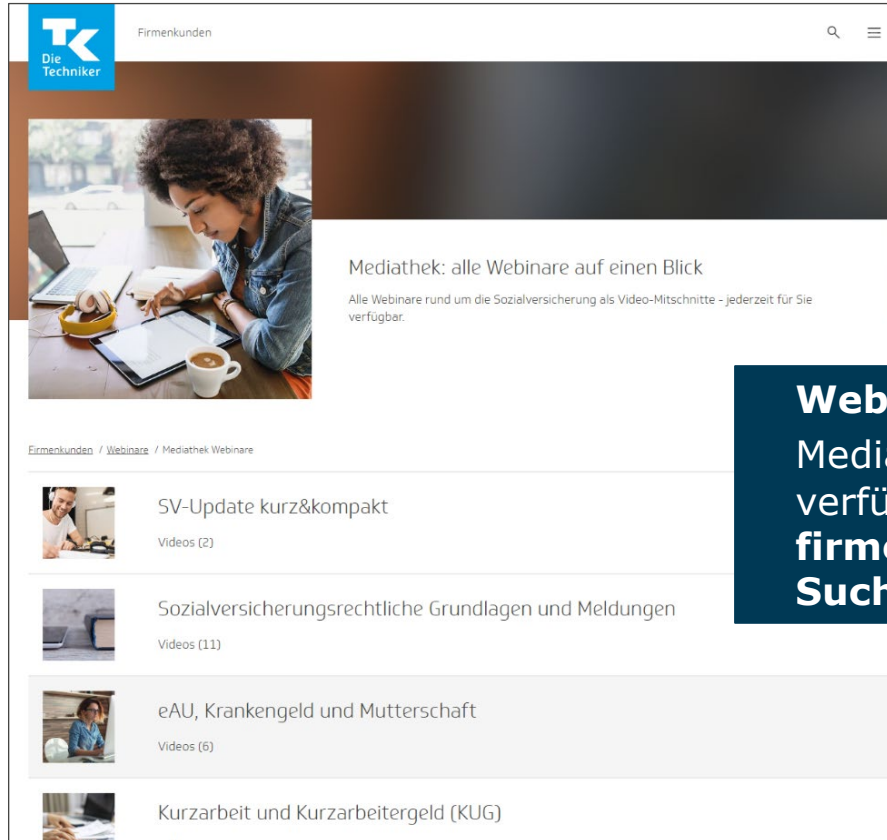
Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen

TK-FAQ-Sammlungen



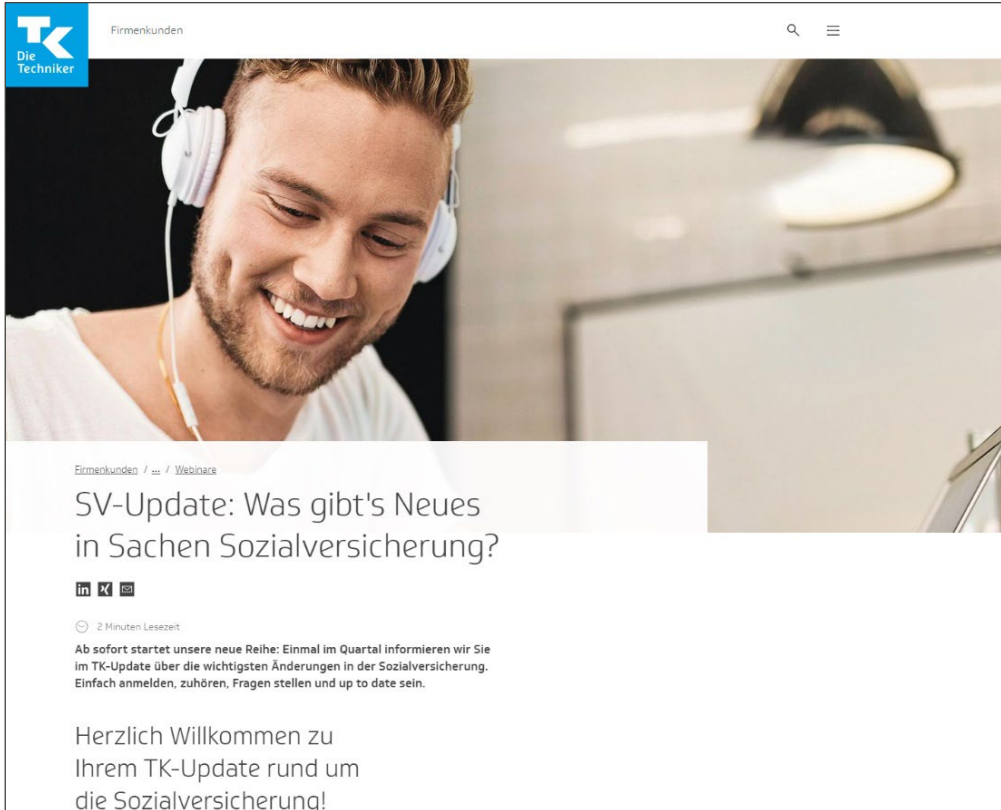
Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen



The screenshot shows the TK-Mediathek website interface for 'Firmenkunden' (Company Customers). At the top, there is a navigation bar with the TK logo, the text 'Firmenkunden', and search and menu icons. Below the navigation bar is a large hero section featuring a photograph of a woman working on a laptop and tablet. To the right of the image, the text reads: 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' followed by 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below the hero section is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. The main content area lists four video categories, each with a small thumbnail image, a title, and a count of videos in parentheses: 1. 'SV-Update kurz&kompakt' (Videos [2]), 2. 'Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen' (Videos [11]), 3. 'eAU, Krankengeld und Mutterschaft' (Videos [6]), and 4. 'Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)'.

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK Die Techniker Firmenkunden

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu
Ihrem TK-Update rund um
die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten
Änderungen in der
Sozialversicherung als Webinar
kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt


Firmenkunden
🔍
☰



Firmenkunden / ... / [Webinare](#)

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?



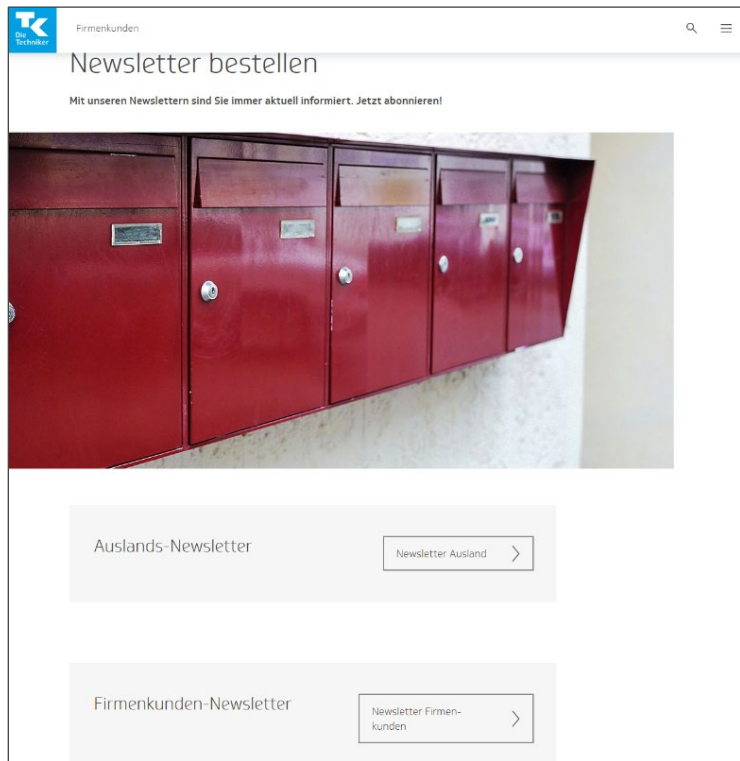


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

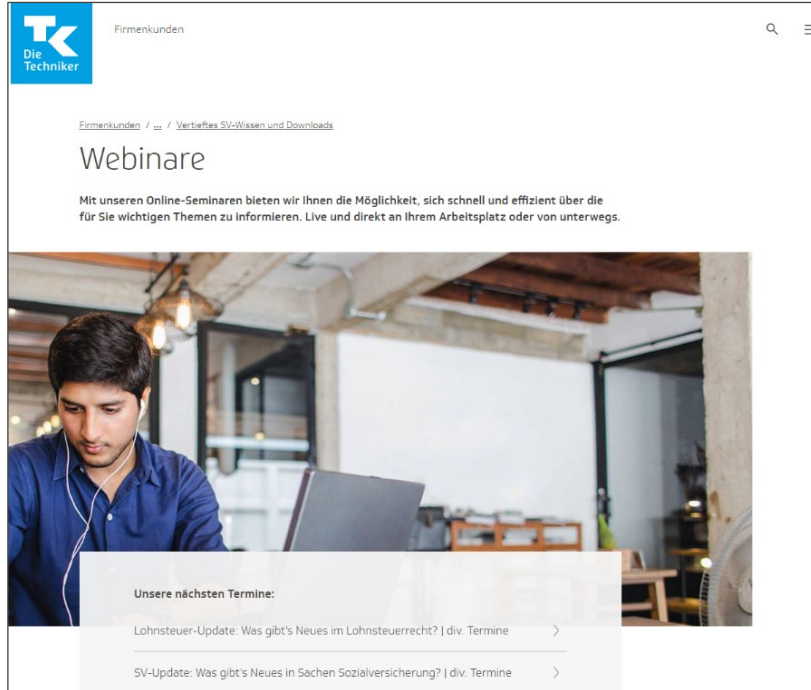
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfortzahlungsgesetz



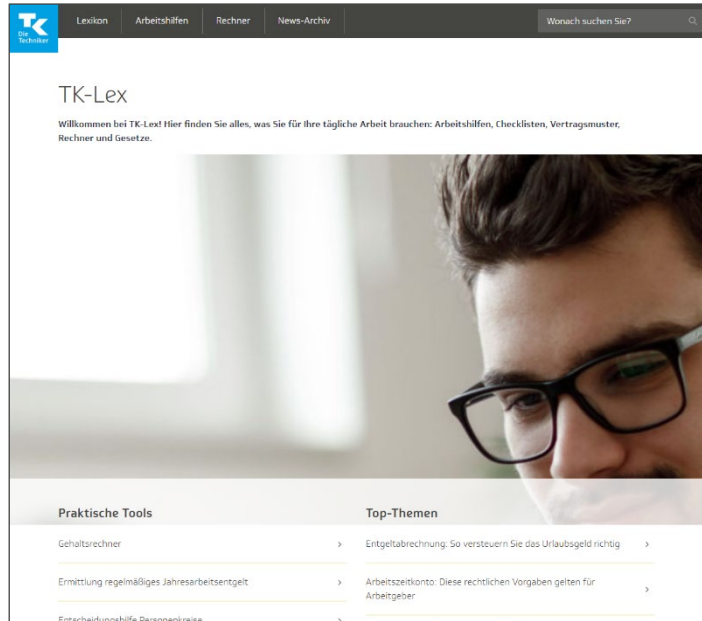
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528



The screenshot shows the TK-Webinare website. At the top left is the TK logo with the text 'Die Techniker'. To its right is the text 'Firmenkunden'. In the top right corner are search and menu icons. Below the header, there is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / ... / Vertieftes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below it is a paragraph: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below this text is a large image of a man in a blue shirt working on a laptop. Overlaid on the bottom of the image is a white box with the heading 'Unsere nächsten Termine:' and two items: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine', each with a right-pointing arrow.

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet oder online im eMagazin unter: Was gibt's Neues?
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844